1. **Einleitung:**

Um ein geordnetes Verhältnis innerhalb der Zunft zu gewährleisten, wird nachfolgende Zunftordnung

erlassen, welche Gültigkeit für alle Masken- und Hästräger der Zunft hat.

Die Zunftordnung ist ein Teil der Satzung der Zunft.

1. **Auftritt in der Öffentlichkeit:**
2. Das Auftreten mit Häs und Maske in der Öffentlichkeit ist nur dann erlaubt, wenn dies im Rahmen der Zunft offiziell genehmigt oder angeordnet ist.

Es ist vor allem nicht erlaubt, einzeln oder in Gruppen, ohne Genehmigung an Veranstaltungen, auch

Tanzveranstaltungen, teilzunehmen, die von der Zunft nicht offiziell besucht werden.

1. Unternehmungen (z. b. Besuch einer Gaststätte oder eines Cafes, jedoch keine Veranstaltung) nach Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen außerhalb des jeweiligen Veranstaltungsortes müssen durch den Zunftmeister genehmigt werden.
2. Kinder, welche einen Kindergarten besuchen, ist es erlaubt an Fasnetsveranstaltungen des jeweiligen Kindergartens im Häs teilzunehmen. Bei sonstigen Fasnetsveranstaltungen für Kinder (z. B. Kinderfasnet in der Lindenhalle) ist die Teilnahme im Häs durch den Zunftmeister zu genehmigen.
3. Jeder Masken- und Hästräger wird darauf aufmerksam gemacht, dass man sich während den Umzügen und sonstigen Veranstaltungen der Zunft anschließen muss und unerlaubtes Entfernen untersagt ist. Außerdem haben sich sämtliche Mitglieder der Zunft so zu verhalten, dass sie weder Schaden anrichten, noch dem Ansehen der Zunft schaden.
4. Den Alkoholkonsum muss jedes Mitglied selbst verantworten, doch zum Wohl der Narrenzunft muss er eingeschränkt werden. Besteht nach übermäßigem Alkoholgenuss eines Mitgliedes keine Selbstkontrolle mehr, wird ein Ausschluss des Mitgliedes von der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen.

Alkoholkonsum bei Minderjährigen fällt unter das Jugendschutzgesetz.

1. **Ausschluss als ordentliches Zunftmitglied**

Beteiligt sich ein Mitglied zwei Jahre nicht aktiv am Vereinsgeschehen, so erhält es zunächst vom Vorstand eine schriftliche Aufforderung zur aktiven Mitarbeit. Reagiert das Mitglied auch auf die schriftliche Aufforderung nicht, wird es mit Ablauf des dritten Jahres als ordentliches Vereinsmitglied ausgeschlossen.

Dabei wird das Mitglied auf die Möglichkeit hingewiesen, förderndes Mitglied der Narrenzunft zu bleiben.

Äußert sich das Mitglied innerhalb eines weiteren Vierteljahres nicht über die fördernde Mitgliedschaft in

der Narrenzunft, so erfolgt der Ausschluss aus der Narrenzunft Nesselweiber, der vom Vorstand der Zunft

ausgesprochen wird.

1. **An- und Verkauf von Masken**
2. Die Narrenzunft Nesselweiber ist berechtigt, die Masken der Mitglieder zu erwerben bzw. zurück zu erwerben, welche als ordentliche Mitglieder austreten, ausgeschlossen werden, deren Mitgliedschaft in sonstiger Weise zum Erlöschen kommt, oder welche fördernde Mitglieder der Narrenzunft werden.
3. Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, die Maske zum Kauf anzubieten, ohne Rücksicht darauf, ob es die Maske seinerzeit über die Zunft unmittelbar käuflich oder in sonstiger Weise erworben hat.
4. Der Kaufpreis richtet sich für den von der Zunft zurück genommenen oder zu verkaufenden Masken ausschließlich nach dem Verkehrswert der Maske. Diesen legt die Vorstandschaft nach eingehender Prüfung des Zustandes durch den Maskenschnitzers, des Alters bzw. des Neubeschaffungswert und ggf. Restauration fest. Alle Masken werden zudem dem Maskenschnitzer zur Aufbereitung vorgelegt. Ein etwaiger Liebhaberpreis bleibt außer Betracht. Die Narrenzunft behält sich nach eingehender Prüfung der zur Verfügung stehender finanzieller Mitteln bei einem Ankauf von Masken vor, den Kaufpreis erst dann an das ausscheidende Mitglied zur erstatten, wenn die Maske weiterverkauft wurde. Alle gebrauchten Masken stehen in erster Linie für Jungnarren, Patenkinder dann für Leihhästräger und Neumitglieder zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuteilung einer gebrauchten Maske besteht nicht. Die Zuteilung bei zu wenig vorhandenen Masken erfolgt per Losverfahren.
5. Mitglieder, welche mindestens zehn Jahre aktiv waren, und aus vom Vorstand anerkannten Gründen nicht mehr aktiv sind, können die Maske behalten.

Ein Verkauf der Maske dieser inaktiven Mitgliederan ein aktives Mitglied der Narrenzunft Nasgenstadt Nesselweiber Nasgenstadt e.V. ist möglich, sofern dieses Mitglied noch keine Maske besitzt und das Einverständnis der Vorstandschaft eingeholt wurde.

1. Darüber hinaus ist die entgeltliche wie auch unentgeltliche Veräußerung von der Maske eines aktiven Mitglieds ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger aktives Mitglied oder Nichtmitglied der Narrenzunft ist unzulässig. Ebenso wenig darf die Maskeausgeliehen werden.
2. Die Narrenzunft kann anstellte des Ankaufsrechts (Punkt 4, a-c) nach eigener Wahl eine Konventionalstrafe in Höhe des jeweiligen Anschaffungswertes einer Neumaske verlangen, wenn das ausscheidende Mitglied nicht in der Lage ist, die Maske auf die Zunft zu übertragen.
3. Jungnarren und Patenkinder welche zum 01.04 der laufenden Fasnetssaison das 14. Lebenjahr erreicht haben, müssen sich beim Häswart anmelden um eine Maske zu erwerben.

**4.1 An- und Verkauf von Häs und Hästeilen**

a) Die Narrenzunft Nesselweiber ist berechtigt und verpflichtet, Häser und Hästeile der Mitglieder zu erwerben bzw. zurück zu erwerben, welche als ordentliche Mitglieder austreten, ausgeschlossen werden, oder deren Mitgliedschaft in sonstiger Weise zum Erlöschen kommt, oder welche fördernde Mitglieder ohne Absicht auf Wiedereintritt zur aktiven Mitgliedschaft der Narrenzunft werden.

b) Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, das Häs und Hästeile der Narrenzunft zum Kauf anzubieten, ohne Rücksicht darauf, ob es die Hästeile seinerzeit über die Zunft unmittelbar käuflich oder in sonstiger Weise erworben hat.

c) Mitglieder, welche mindestens zehn Jahre aktiv waren und aus vom Vorstand anerkannten Gründen nicht mehr aktiv sind, können das Häs behalten. Ein Verkauf von Häs und Hästeilen dieser inaktiven oder ausscheidenden Mitglieder an ein aktives Mitglied der Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e.V. ist auch möglich, wenn zuvor das Einverständnis der Vorstandschaft eingeholt wurde. Alle zum verkauf stehenden gebauchten Häser und Hästeile stehen in erster Linie für Jungnarren und aktiven Mitgliedern, dann für Patenkinder, dann für Leihhästräger und dann für Neumitglieder zur Verfügung.

d) Unzulässig ist die entgeltliche wie auch unentgeltliche Veräußerung von Häs oder Hästeilen an Nichtmitglieder der Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e.V..

Ebenso wenig darf das Häs auf unbestimmte Zeit verleiht werden.

e) Häs oder Hästeile dürfen unter den aktiven Mitgliedern getauscht werden. Für einen beabsichtigten Tausch ist bei der Vorstandschaf die Genehmigung einzuholen. Die Preisfeststellung erfolgt allein durch die Vorstandschaft, welche jährlich eine Häsbörse veranstaltet.

f) Der Kaufpreis richtet sich für den von der Zunft zurück genommenen oder zu verkaufenden Häs oder Hästeile ausschließlich nach dem Verkehrswert des Häs oder der Hästeile. Diesen legt die Vorstandschaft nach eingehender Prüfung des Zustandes, Alters und Neubeschaffungswert, anhand eines Kriterienkataloges fest. Ein etwaiger Liebhaberpreis bleibt außer Betracht. Die Narrenzunft behält sich nach eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln vor, den Kaufpreis erst dann an das ausscheidende Mitglied zu erstattet, wenn das gesamte Häs oder Hästeile weiterverkauft wurden.

g) Die Verwahrung, der zum Verkauf angebotenen Häser bzw. Masken oder Hästeile übernimmt die Narrenzunft. Nach der Bewertung durch die Vorstandschaft kann der Eigentümer die Hästeile bis zum Verkauf auch selbst verwahren.

h) Mitglieder und Neumitglieder der Narrenzunft Nesselweiber sind verpflichtet sämtliche Hästeile zur Herstellung wie Stoffe, Garne, Fransen, Knöpfe, den Zuschnitt, sowie alle Holzteile ausschließlich über den Verein zu erwerben. Die Näherin kann frei gewählt werden.

Stulpen, Handschuhe, Spitzenunterhose, Schuhe, T-Shirt, Rolli und Jacke können außerhalb des Vereins gekauft werden.

i) Mitglieder können sich bis zum 01. April für den Erwerb oder die Veräußerung von gebrauchten Hästeilen beim Masken- und Häswart anmelden. Reservierungen werden nicht berücksichtigt. Neumitglieder die hier nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können, sind verpflichtet, die restlichen Hästeile neu zu erwerben und schneidern zu lassen.

1. **Umzugsordnung**

Für die Teilnahme an Umzügen gilt folgende Umzugsordnung: Der Träger des Zunftschildes führt die Zunft

grundsätzlich an. Danach folgen Erziehungsberechtigte, die Ihre Kinder in Kinderwagen oder sonstigen

Transportmitteln mitführen. Das Querfahren muss dabei unbedingt vermieden werden.

Ihnen folgen die Umzugsteilnehmer ohne Maske sowie Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern, welche

am Umzug noch nicht selbständig teilnehmen können.

Anschließend vervollständigen alle anderen Masken- und Hästräger die Zunft.

Bei der Teilnahme an großen Umzügen oder Ringtreffen (ab 30 teilnehmenden Gruppen aufwärts) werden zwei bzw. drei Mitglieder der Zunft bestimmt, welche den echten Schluss der Zunft bilden. Dies „Grenze“ darf nicht durchbrochen werden.

**6. Häsordnung**

1. Folgende Häsordnung muss von sämtlichen Masken- und Hästrägern eingehalten werden:

**Kopf:** # Holzmaske mit Kopftuch und Kopftuchhalter

**Häs:** # schwarzer Rollkragenpullover oder schwarzes T-Shirt mit hohem Kragen

* braune Bluse
* **beiges Schultertuch mit Brennnesselblatt als Tuchhalter**
* grün - beiger Rock
* hellgrüne Schürze
* weiße Spitzenunterhose

**Hände:** # schwarze Woll- oder Baumwollhandschuhe

**Füße:** # schwarze Kniestrümpfe

* schwarze Halbschuhe oder schwarze Lederstiefel (halbhoch)
* **Kinder / Jungnarren ohne Maske dürfen schwarze, dunkelbraune bzw. dunkelblaue Halbschuhe bzw. halbhohe Stiefel tragen**
* keine Moonboots oder Turnschuhe

1. Personen, die sich im Probejahr befinden und nicht in die Zunft aufgenommen werden, müssen ihre Maske unverzüglich an den Masken- und Häsverwalter zurückgegeben werden (siehe auch Punkt 4)
2. Die Narrenzunft hat das Recht, jeder Person, die nicht mehr Mitglied des Vereins ist, das Tragen von Maske und Häs in der Öffentlichkeit zu verbieten.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen muss im vollständigem Häs erfolgen (siehe auch Punkt 6 Absatz a). Aussnahme bildet der Besuch von Gaststätten, Bars, Besenwirtschaften, Hallenveranstaltungen und  ähnlichem nach dem Umzug. Hier ist es gestattet Schultertuch und Bluse abzulegen, sofern dann ein Pullover oder Rollkragenpullover mit Maskenaufdruck der Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e.V. getragen wird. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung ist der Besuch von Brauchtumsabenden oder sonstigen Festveranstaltungen. Das Häs muss sauber und in ordentlichem Zustand sein. Es dürfen keine selbstentschlossenen Veränderungen an Maske und Häs vorgenommen werden (u. a. Umzugsmäskchen an Häs oder Maske während Veranstaltungen zu befestigen). Ausgenommen sind hiervon eigen vom Verein verliehene Orden.
4. Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Vorstandsmitglieder bei notwendig werdenden Häskorrekturen Folge zu leisten.
5. Die Maske muss während des Umzuges aufgesetzt bleiben.
6. Sämtliche Umzugsteilnehmer (ordentliche Mitglieder und deren Kinder) erhalten am Beginn der Fasnetssaison den jeweils gültigen Laufbändel. Dieser Laufbändel und die registrierte Maskennummer sind sichtbar am linken Kopftuchrand der Maske zu tragen. Ohne gültigen Laufbändel bzw. Maskennummer ist es jedem Mitglied untersagt im Häs aufzutreten.
7. **Strafbestimmungen**

Wird von einem Mitglied der Zunft gegen die Zunftordnung verstoßen, kann der Vorstand Maßnahmen

gegen dieses Mitglied ergreifen:

Die verschiedenen Maßnahmen gliedern sich je nach Art des Verstoßes von Verwarnungen bis zum

Ausschluss der Zunft. Verstöße gegen den Punkt 2, Absatz a - e der Zunftordnung werden mit Geldstrafen

geahndet.